

Amtliche Bekanntmachungen

Fusion der „Innung des Ofen- und Luftheizungsbauer-Innung Schleswig-Holstein“ und der „Kachelofen- und Luftheizungsbauer-Innung Hamburg“ zur „Ofen- und Luftheizungsbauer-Innung Nord, Sitz Ratzeburg“

Die Innung des Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks Schleswig-Holstein und die Kachel- und Luftheizungsbauer-Innung Hamburg haben anlässlich einer gemeinsamen Mitgliederversammlung am 19.11.2021 beschlossen haben, mit Wirkung zum 01.01.2022 zur „Ofen- und Luftheizungsbauer-Innung Nord“ zu fusionieren.

Es wurde der Beschluss gefasst, dass die Ofen- und Luftheizungsbauer-Innung Nord die Rechtsnachfolge der Innung des Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks Schleswig-Holstein und der Kachel- und Luftheizungsbauer-Innung Hamburg antritt. Des Weiteren wurde der Beschluss gefasst, die in den einzelnen Innungsversammlungen beschlossene gleich lautende Satzung zu übernehmen (siehe Anlage).

Diese Beschlüsse wurden am 14.01.2022 von der Handwerkskammer Lübeck genehmigt.

Ausgefertigt:
Ratzeburg, 20.01.2022

Christian Fahrenkrug
Obermeister

Susanne Bendfeldt
Geschäftsführerin

SATZUNG
der
Ofen- und Luftheizungsbauer-Innung Nord

Inhalt

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsform (§§ 52, 53, 56 HwO*)	§ 1
Fachgebiet (§ 52 Abs. 1 HwO*).....	§ 2
Aufgaben (§ 54 HwO*)	§ 3
Innungseinrichtungen (§ 57 HwO*)	§ 4
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft (§§ 86, 87 Nr. 5 HwO*).....	§ 5
Geschäftsführung durch Landesinnungsverbände oder ähnliche Einrichtungen.....	§ 5a
Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 58 HwO*)	§ 6
Betriebsübernahme	§ 7
Aufnahmeverfahren	§ 8
Aushändigung der Satzung	§ 9
Beginn und Ende der Mitgliedschaft	§ 10
Austritt	§ 11
Ausschluss	§ 12
Rechtsfolgen bei Beendigung der Mitgliedschaft	§ 13
Gleichheitsgrundsatz	§ 14
Pflichten der Innungsmitglieder	§ 15
Ehrenmitgliedschaft	§ 16
Gastmitgliedschaft (§ 59 HwO*)	§ 17
Wahl- und Stimmrecht (§ 63 HwO*)	§ 18
Übertragung des Wahl- und Stimmrechts	§ 19
Ausschluss des Wahl- und Stimmrechts (§ 64 HwO*)	§ 20
Wählbarkeit	§ 21
Rechtsbehelf	§ 22
Ausscheiden aus dem Amt	§ 23
Organe (§ 60 HwO*)	§ 24
Aufgaben der Innungsversammlung (§ 61 HwO*)	§ 25
Durchführung von Innungsversammlungen (§62 Abs. 3 HwO*)	§ 26
Einladung zur Innungsversammlung	§ 27
Leitung der Innungsversammlung	§ 28
Beschlüsse der Innungsversammlung (§ 62 HwO*)	§ 29
Wahlen der Innungsversammlung	§ 30
Geschäftsordnung der Innungsversammlung	§ 31
Vorstand (§ 66 Abs. 2, 4 HwO*)	§ 32
Wahl des Vorstands (§ 66 Abs. 1 HwO*)	§ 33
Sitzungen des Vorstands	§ 34
Vertretung der Innung (§ 66 Abs. 3 HwO*)	§ 35
Pflichten des Vorstands	§ 36
Geschäftsführung (§ 87 Nr. 5 HwO*)	§ 37
Ausschüsse (§ 67 Abs. 1 HwO*)	§ 38
Wahlverfahren zu den Ausschüssen	§ 39
Beschlüsse der Ausschüsse	§ 40
Ständige Ausschüsse (§ 67 HwO*)	§ 41
Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung (§ 67 Abs. 2 HwO*)	§ 42
Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) (§ 67 Abs. 3 HwO*).....	§ 43

Gesellenprüfungsausschuss (§§ 33 – 38 HwO*)	§ 44
Zuständigkeit des Gesellenprüfungsausschusses (§ 33 Abs. 2 HwO*)	§ 45
Zusammensetzung und Wahl des Gesellenprüfungsausschusses (§§ 34, 35 HwO*)	§ 46
Gesellenprüfungsverfahren (§§ 35a – 38 HwO*)	§ 47
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	§ 48
Fachgruppen und Fachausschüsse	§ 49
Gesellenausschuss (§ 68 Abs. 1 HwO*)	§ 50
Aufgaben und Beteiligungsrechte des Gesellenausschusses (§ 68 Abs. 2-4 HwO*)	§ 51
Besetzung und Wahlperiode des Gesellenausschusses (§ 69 Abs. 1-2, § 72 HwO*)	§ 52
Wahlrecht der Gesellen (§ 70 HwO*)	§ 53
Wählbarkeit der Gesellen (§ 71 Abs. 1 HwO*)	§ 54
Kurzzeitige Arbeitslosigkeit eines Gesellen (§ 71a HwO*)	§ 55
Wahl zum Gesellenausschuss (§ 69 Abs. 3 Satz 2 HwO*)	§ 56
Wahlleiter und Wahlversammlung (§ 69 Abs. 3 Satz 1 HwO*)	§ 57
Wahlverfahren (§ 69 Abs. 3 Satz 2 und 4 HwO*)	§ 58
Wahlwiederholung (§ 69 Abs. 3 Satz 3 HwO*)	§ 59
Wahlergebnis (§ 69 Abs. 5 HwO*)	§ 60
Versammlungen des Gesellenausschusses	§ 61
Ehrenamt des Gesellenausschusses (§ 69 Abs. 4 HwO*)	§ 62
Beiträge und Gebühren (§ 73 i.V.m. § 113 Abs. 2 Satz 2, 3, 8, 10 HwO*)	§ 63
Haushaltsplan	§ 64
Jahresrechnung	§ 65
Kassenführung	§ 66
Kassenprüfung	§ 67
Richtlinien der Kassenführung	§ 68
Vermögensverwaltung	§ 69
Schadenshaftung (§ 74 HwO*)	§ 70
Änderung der Satzung und Auflösung der Innung (§ 62 Abs. 2 HwO*)	§ 71
Auflösung der Innung durch die Handwerkskammer (§ 76 HwO*)	§ 72
Insolvenzverfahren (§ 77 HwO*)	§ 73
Liquidation (§ 78 HwO*)	§ 74
Rechtsaufsicht (§ 75 HwO*)	§ 75
Bekanntmachungen	§ 76

* Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Hinweis: Die Angabe der Paragraphen in den Überschriften weist nur auf Regelungen in der HwO zu dem jeweiligen Thema hin; es sind keine Gesetzeszitate.

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsform (§§ 52, 53, 56 HwO)

- (1) Die Innung führt den Namen
Ofen- und Luftheizungsbauer-Innung Nord

Ihr Sitz ist in Ratzeburg

„Ihr Bezirk umfasst:

Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Landkreis Harburg, Landkreis Lüneburg, Landkreis Lüchow-Dannenberg, Bezirk Handwerkskammer Bremen, Bezirk Handwerkskammer Oldenburg, Bezirk Handwerkskammer für Ostfriesland, Landkreis Wesermarsch, kreisfreie Stadt Delmenhorst, kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldb), Landkreis Oldenburg, Landkreis Vechta, kreisfreie Stadt Osnabrück, Landkreis Osnabrück, Landkreis Cloppenburg, Landkreis Ammerland, Landkreis Friesland, kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Wittmund, Landkreis Aurich, kreisfreie Stadt Emden, Landkreis Leer, Landkreis Emsland, Landkreis Grafschaft Bentheim, Landkreis Cuxhaven, Landkreis Stade, Landkreis Osterholz.

- (2) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig.

§ 2 Fachgebiet (§ 52 Abs. 1 HwO)

Das Fachgebiet der Innung umfasst folgende Handwerke (zulassungspflichtige und zulassungsfreie) und handwerksähnliche Gewerbe:

1. Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

§ 3 Aufgaben (§ 54 HwO)

- (1) Aufgabe der Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge, insbesondere durch überbetriebliche Lehrlingsunterweisung, zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Zwischen- und Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen und überbetriebliche Unterweisungseinrichtungen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

- (2) Die Innung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,

2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen
- (3) Die Innung kann Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

Insbesondere kann sie

1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Innung geschlossen sind,
 2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
 3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.
 4. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten),
 5. ihre Mitglieder beim Einzug von Geldforderungen unterstützen,
 6. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im eigenen Namen gegen festgestellte Wettbewerbsverstöße vorgehen
 7. ihre Mitglieder vor Arbeits- und Sozialgerichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertreten
 8. rechtliche Beratungen entsprechend den vorstehenden Aufgaben nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) durchzuführen.
- (4) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Innungseinrichtungen (§ 57 HwO)

- (1) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer des Bezirks, in dem die Innung ihren Sitz hat.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5 Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft (§§ 86, 87 Nr. 5 HwO)

- (1) Die Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch- und Kassenführung, auf die Kreishandwerkerschaft übertragen. In diesem Fall ist der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft gleichzeitig der Geschäftsführer der Innung. Er ist berechtigt an den Sitzungen der Innungsorgane teilzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Innung werden hierdurch nicht berührt.

§ 5a Geschäftsführung durch Landesinnungsverbände oder ähnliche Einrichtungen

Die Innung kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch- und Kassenführung, auf einen Landesinnungsverband oder eine ähnliche Einrichtung übertragen. In diesem Fall ist der Geschäftsführer des Landesinnungsverbandes oder der betreffenden ähnlichen Einrichtung gleichzeitig der Geschäftsführer der Innung. Er ist berechtigt an den Sitzungen der Innungsorgane teilzunehmen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Innung werden hierdurch nicht berührt.

§ 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 58 HwO)

- (1) Mitglied der Innung kann werden, wer
 1. als Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes das Gewerbe ausübt, für welches die Innung gebildet ist und

2. in dem Bezirk der Innung seine gewerbliche Niederlassung hat und
 3. nicht infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat und
 4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und
 5. noch nicht aus der Innung ausgeschlossen worden ist, sei es als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als selbständiger Handwerker.
- (2) Mitglied der Innung können auch Gewerbetreibende werden, die ein dem Gewerbe, für welches die Innung gebildet ist, fachlich oder wirtschaftlich nahe stehendes handwerksähnliches Gewerbe ausüben, für das keine Ausbildungsordnung erlassen worden ist.
 - (3) Inhaber eines Betriebes ist jede in die Handwerksrolle und/oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, also nicht etwa der einzelne Gesellschafter.
 - (4) Dem Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes, das den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht, darf der Eintritt in die Innung nicht versagt werden; von der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bedingungen kann zugunsten einzelner nicht abgesehen werden.

§ 7 Betriebsübernahme ^{A)}

- (1) Wird nach dem Tode eines Mitglieds der Innung dessen Handwerksbetrieb nach § 4 der Handwerksordnung fortgeführt, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft auf die Person über, die den Betrieb fortführt.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Inhaber eines Handwerksbetriebes wechselt, für den neuen Inhaber sowie für den Fall, dass der Betrieb innerhalb des Innungsbezirkes von einem Handwerkskammerbezirk in einen anderen verlegt wird.

§ 8 Aufnahmeverfahren

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Innung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen. Ein Beschluss über die Nichtaufnahme obliegt dem Vorstand. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, über deren Höhe die Innungsversammlung beschließt.

§ 9 Aushändigung der Satzung

Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist auf Verlangen eine Satzung der Innung in der von der Handwerkskammer genehmigten Fassung unentgeltlich auszuhändigen.

§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
 1. Austritt (§ 11) oder
 2. Ausschluss (§ 12) oder
 3. Tod des Mitglieds, unbeschadet der Bestimmungen des § 7
 4. Löschung in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe unbeschadet der Bestimmungen des § 7, oder
 5. Verlegung der gewerblichen Niederlassung aus dem Innungsbezirk.

§ 11 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds aus der Innung kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher der Innung schriftlich angezeigt werden.

§ 12 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstands kann ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung grob oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Innungsorgane nicht befolgt, oder
 2. mit seinen Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Innung trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 8 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Rechtsfolgen bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen.
- (2) Ausscheidende Mitglieder bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Fällig sind diejenigen Beiträge, die entsprechend der von der Innungsversammlung beschlossenen Zahlungsweise zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (§ 10) zahlbar sind.
- (3) Vertragliche und sonstige Verbindlichkeiten der ausscheidenden Mitglieder, welche der Innung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 14 Gleichheitsgrundsatz

- (1) Die Mitglieder der Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Innung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu nutzen.

§ 15 Pflichten der Innungsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Innung zu befolgen.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, ehemalige Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Förderung der Innung oder eines der von ihr umfassten Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder können nicht zu Innungsämtern gewählt werden. An den Innungsversammlungen können sie ohne Stimmrecht nur mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Gastmitgliedschaft (§ 59 HwO)

- (1) Die Innung kann Personen auf ihren Antrag als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk oder dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Innung in gleicher Weise wie

Innungsmitglieder zu nutzen. Gastmitglieder können nicht zu Innungsämtern gewählt werden. Sie nehmen an der Innungsversammlung ohne Stimmrecht nur mit beratender Stimme teil. Im übrigen sind auf Gastmitglieder die § 8 Abs. 1, §§ 9 –13, 14 Abs. 2 und § 15 entsprechend anzuwenden.

- (3) Die Innungsversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben. Wird der von Gastmitgliedern zu entrichtende Beitrag erhöht und übersteigt er auch den im Zeitpunkt des Beitritts zur Innung für Gastmitglieder geltenden Beitragssatz, so kann ein Gastmitglied innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Erhöhung des Beitrages bekannt wird, ohne Einhaltung einer Frist aus der Innung ausscheiden.

§ 18 Wahl- und Stimmrecht (§ 63 HwO)

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die Innungsmitglieder.
- (2) Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 19 Übertragung des Wahl- und Stimmrechts

In einem zulassungspflichtigen Handwerk kann ein nach § 18 wahl- und stimmberechtigtes Mitglied sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Innung obliegen. Die Übertragung und die Übernahme des Wahl- und Stimmrechts bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung. Auf die Betriebsleiter finden die §§ 20 bis 23 entsprechende Anwendung.

§ 20 Ausschluss des Wahl- und Stimmrechts (§ 64 HwO)

Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Innung betrifft;
2. es infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
3. es durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Dies gilt nicht in Fällen der Insolvenz, in denen der Betrieb fortgeführt wird.

§ 21 Wählbarkeit

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstands und der Ausschüsse und als Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband sind die wahl- und stimmberechtigten Innungsmitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter oder die gemäß § 19 Bevollmächtigten, die
 1. die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen - dieses Erfordernis gilt für den Vorsitzenden (Obermeister) und den Lehrlingswart -,
 2. zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar. Von dem Erfordernis des Abs. 1 Ziff. 1 kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

§ 22 Rechtsbehelf

Gegen die Rechtsgültigkeit einer Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach der Wahl bei der Geschäftsstelle der Innung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Innungsversammlung.

§ 23 Ausscheiden aus dem Amt

Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse, die Vertreter der Innung bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband sowie Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit ausschließen. Die

Bestimmungen über die Gesellenprüfungsausschüsse bleiben unberührt.

§ 24 Organe (§ 60 HwO)

Die Organe der Innung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 25 Aufgaben der Innungsversammlung (§ 61 HwO)

- (1) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Innung.
- (2) Der Innungsversammlung obliegt im besonderen:
 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl des Vorstands und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind sowie der Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband,
 5. die Wahl der Arbeitgeber als Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§ 34 Abs. 5 Satz 1 HwO),
 6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
 7. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
 8. die Beschlussfassung über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) die Aufnahme von Krediten,
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
 9. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Innung,
 10. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Landesinnungsverband,
 11. die Wahl des Geschäftsführers, die Genehmigung seines Anstellungsvertrages sowie dessen Änderung (§ 37 Abs. 4).
 12. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen (§ 4),
 13. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Innung geschaffen werden sollen,
 14. die Beschlussfassung über die Übertragung der Geschäftsführung.
- (3) Die Wahl der Vertreter zur Kreishandwerkerschaft und zum Innungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Die nach Abs. 2 Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Innung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Die nach Abs. 2 Nr. 7, 8, 9 und 11 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (6) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Landesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 11) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungs-

versammlung zu setzen und hierzu der Innungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Landesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 26 Durchführung von Innungsversammlungen (§ 62 Abs. 3 HwO)

- (1) Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens jedoch einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Innungsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Innung die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, oder erfordert es das Interesse der Innung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 27 Einladung zur Innungsversammlung

- (1) Der Vorsitzende lädt zur ordentlichen Innungsversammlung in Textform ein und zwar so rechtzeitig, dass zwischen dem gewöhnlichen Zugang der Einladung bzw. dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag an dem die Versammlung stattfinden soll mindestens eine Woche liegt. Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 51 Abs. 2), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 28 Leitung der Innungsversammlung

- (1) Der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung; erfolgt die Einberufung der Innungsversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann deren Vertreter sie leiten.
- (2) Die Innungsversammlung ist nicht öffentlich; Ausnahmen kann die Innungsversammlung zulassen. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.
- (3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Falls Angelegenheiten, bei denen der Gesellenausschuss zu beteiligen war (§ 51), Gegenstand der Niederschrift sind, ist sie insoweit dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 29 Beschlüsse der Innungsversammlung (§ 62 HwO)

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Innungsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind.
- (3) Sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung der Innung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, können Angelegenheiten mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder vom Versammlungsleiter nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die in § 51 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 30 Wahlen der Innungsversammlung

- (1) Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.
- (2) Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht. Wahlen en bloc (Blockwahlen) sind zulässig, wenn sich nicht mehr Kandidaten, als zu wählen sind, zur Wahl stellen und niemand widerspricht.
- (3) Wahlen müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung ausgewiesen sein und können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 31 Geschäftsordnung der Innungsversammlung

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften enthält, durch Beschluss.

§ 32 Vorstand (§ 66 Abs. 2, 4 HwO)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Obermeister), seinem(n) Stellvertreter(n) und ..bis zu 5..... weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Wird der Vorsitzende zum Präsidenten der Handwerkskammer gewählt, so scheidet er nach Annahme der Wahl aus seinem Amt als Vorsitzender aus.
- (3) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder sowie der Vertreter der Innung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung verzeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Vorsitzenden kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 33 Wahl des Vorstands (§ 66 Abs. 1 HwO)

- (1) Der Vorstand wird von der Innungsversammlung aus den nach § 21 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Innungsversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt¹. Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern niemand

¹ Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht erschienen. Für die absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich; dass mindestens eine Ja-Stimme mehr als die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten abgegeben wird. **Beispiel:** Bei 100 Stimmberechtigten gelten 20 aufgrund von Enthaltungen oder

widerspricht. Erreicht von mehreren Kandidaten keiner diese absolute Mehrheit, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern niemand widerspricht. Stehen mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, so entscheidet die Anzahl der jeweils erreichten Stimmen über die Wahl des Vorstandsmitglieds. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten Wahlleiters statt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder findet unter Leitung des Vorsitzenden statt.
- (5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahl des Vorstands ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 34 Sitzungen des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder binnen einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 51), so ist über den Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein Mitglied des Gesellenausschusses zur Sitzung des Vorstands einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche oder wirtschaftliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, auch schriftlich, telefonisch oder in anderer Weise herbeigeführt werden; § 51 Abs. 2 ist zu beachten.
- (7) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. Die Mitglieder des Vorstands sind gehalten, über solche Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren, die nach gesetzlichen Vorschriften einer Geheimhaltungspflicht unterliegen oder als vertraulich bezeichnet werden. Ob ein Verhandlungsgegenstand vertraulich zu behandeln ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (8) Über die Verhandlungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. § 28 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 35 Vertretung der Innung (§ 66 Abs. 3 HwO)

- (1) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer der Innung vertreten gemeinsam die Innung gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter, der Geschäftsführer durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Hat die Innung keinen Geschäfts-

Ungültigkeit als nicht erschienen. Von den verbleibenden 80 erschienenen Stimmberechtigten sind 41 Ja-Stimmen zur Wahl erforderlich.

fürer, so wird sie durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften eine Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden bzw. Geschäftsführer sind.
- (3) Willenserklärungen-, welche die Innung vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von € 5.000,00....., so muss die verpflichtende Erklärung noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte der Verwaltung.

§ 36 Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Innung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzung der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Durch Beschluss des Vorstands kann die Vertretung der Innung für einzelne Rechtsgeschäfte einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer allein oder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied übertragen werden. Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.
- (3) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 37 Geschäftsführung (§ 87 Nr. 5 HwO)

- (1) Sofern ein Geschäftsführer gewählt und bestellt ist, obliegt ihm die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung. Insoweit vertritt er auch die Innung. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (2) Ist die Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft übertragen, so vertritt der Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft insoweit die Innung.
- (3) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand bevollmächtigte Person kann die Innungsmitglieder vor Arbeits- und Sozialgerichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertreten.

§ 38 Ausschüsse (§ 67 Abs. 1 HwO)

- (1) Die Innung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Das gleiche Recht steht dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses bei den Ausschüssen mit Gesellenmitwirkung zu.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. § 32 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.

§ 39 Wahlverfahren zu den Ausschüssen

- (1) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung des § 48 Abs. 1 auf fünf Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Innungsmitglieder in der Innungsversammlung gewählt. Bei der Wahl der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen vorgeschrieben ist, muss der Gesellenausschuss nach § 51 Abs. 2 beteiligt werden. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 32 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass Neuwahl, Berufung und Widerruf von den Stellen durchgeführt werden, die für die Bestellung der Ausschussmitglieder zuständig sind.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

§ 40 Beschlüsse der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Ausschussmitglieder. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen. Sie ist vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 41 Ständige Ausschüsse (§ 67 HwO)

- (1) Als ständige Ausschüsse sind zu bilden
 1. ein Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung,
 2. Gesellenprüfungsausschüsse und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer zur Errichtung ermächtigt hat,
 3. einen Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss.
- (2) Ein Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) kann gebildet werden.
- (3) Den Mitgliedern der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie in Abs. 2 genannten Ausschüsse sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Berufsordnungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 42 Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung (§ 67 Abs. 2 HwO)

- (1) Der Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:
 1. die Vorschriften über die Berufsausbildung der Lehrlinge (Auszubildenden) (§ 25 Abs. 2 Nr. 7).
 2. Stellungnahmen in Verfahren zur Untersagung des Einstellens und Ausbildens von Lehrlingen (Auszubildenden), soweit die Innung damit befasst wird.
- (2) Der Ausschuss zur Förderung der Berufsausbildung besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens 4 Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 54) erfüllen, sein müssen.
- (3) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Innungsversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden vom Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 52 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 43 Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen

(Auszubildenden) (§ 67 Abs. 3 HwO)

- (1) Dem auf Beschluss der Innungsversammlung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) unterliegen Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und ihren Lehrlingen (Auszubildenden) aus allen Berufsausbildungsverhältnissen der in der Innung vertretenen Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbe ihres Bezirks
 1. aus dem Ausbildungsverhältnis;
 2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses;
 3. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang stehen

ohne Rücksicht auf die Innungsmitgliedschaft des Auszubildenden.

- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Ausbildungsverhältnis zur Zeit der Schlichtung der Streitigkeit nach Auffassung beider Vertragsparteien nicht mehr besteht.
- (3) Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Innung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein. Ein Beisitzer muss Innungsmitglied sein und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge (Auszubildende) beschäftigen; der andere Beisitzer muss Geselle sein und die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss (§ 54) erfüllen.
- (4) Der Vorsitzende sowie der Beisitzer, der Innungsmitglied ist, werden von der Innungsversammlung, der Beisitzer, der Geselle ist, von dem Gesellenausschuss gewählt. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil. § 52 Abs. 5 findet Anwendung.
- (5) Die Durchführung des Verfahrens vor dem Ausschuss richtet sich nach der von der Handwerkskammer erlassenen Verfahrensordnung.
- (6) Die Geschäftsführung des Ausschusses zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) kann der Kreishandwerkerschaft übertragen werden.

§ 44 Gesellenprüfungsausschuss (§§ 33 - 38 HwO)

Ermächtigt die Handwerkskammer die Innung zur Errichtung eines Gesellenprüfungsausschusses, so gelten die Vorschriften der §§ 45 bis 47.

§ 45 Zuständigkeit des Gesellenprüfungsausschusses (§ 33 Abs. 2 HwO)

Der Gesellenprüfungsausschuss ist für die Abnahme der Gesellenprüfung (Abschlussprüfung) aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Innung vertretenen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe ihres Bezirkes zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 46 Zusammensetzung und Wahl des Gesellenprüfungsausschusses (§§ 34, 35 HwO)

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder für zulassungspflichtige Handwerke Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen in zulassungspflichtigen Handwerken Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden für fünf Jahre berufen oder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Arbeitgeber müssen in dem zulassungspflichtigen Handwerk, für das der Prüfungsausschuss

errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen oder zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein. Arbeitnehmer, die eine entsprechende ausländische Befähigung erworben haben und handwerklich tätig sind, können in den Prüfungsausschuss berufen werden. Sie müssen volljährig sein.

- (4) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Innung errichteten Gesellenprüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenprüfungsausschuss gewählt. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Innung von der Handwerkskammer berufen.
- (5) Die gewählten bzw. berufenen Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der für ihre Wahl bzw. Berufung zuständigen Stelle abberufen werden. Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Die Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (7) Von Abs. 2 darf nur mit Zustimmung der Handwerkskammer abgewichen werden, wenn die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (8) Der Gesellenprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (9) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Ausschussmitglieder. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 47 Gesellenprüfungsverfahren (§§ 35a - 38 HwO)

- (1) Die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt. Im übrigen gelten für die Gesellenprüfung und den Gesellenprüfungsausschuss die Bestimmungen der Handwerksordnung.
- (2) Die Kosten der Gesellenprüfung trägt die Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

§ 48 Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ausschuss hat die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung der Innung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

§ 49 Fachgruppen und Fachausschüsse

- (1) Die Innung kann für die in § 2 genannten Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die das Handwerk bzw. handwerksähnliche Gewerbe ausüben, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss, der aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenobmann) und ...1..... Mitgliedern besteht; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Fachgruppe auf die Dauer von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Fachgruppenmitglieder gewählt; auf die Wahl findet § 21 Anwendung. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Vorsitzende des Fachausschusses vertritt die fachlichen Interessen der Fachgruppe bei dem Fachausschuss des Landesinnungsverbandes.
- (4) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks bzw. handwerksähnlichen Gewerbes in der Innung zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Innung mitteilen.
- (5) Zu Sitzungen des Vorstands oder der Ausschüsse der Innung, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Vorsitzende des Fachausschusses mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (6) Über die Beratungen der Fachgruppen und der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Innung einzureichen sind.

§ 50 Gesellenausschuss (§ 68 Abs. 1 HwO)

Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Innung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

§ 51 Aufgaben und Beteiligungsrechte des Gesellenausschusses (§ 68 Abs. 2-4 HwO)

- (1) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
 2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakteristischen Entwicklung der Lehrlinge,
 3. bei der Errichtung der Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses,
 4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge,
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist,
 7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind,
- (2) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
 1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstands der Innung mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht teilnimmt,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht teilnehmen,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungs-

mitglieder.

- (3) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt oder nicht in angemessener Frist erteilt, so kann die Innung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (4) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Innung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder abzuschließenden Tarifvertrages sind.

§ 52 Besetzung und Wahlperiode des Gesellenausschusses (§ 69 Abs. 1-2, § 72 HwO)

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und ...2..... weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Innung im Betrieb eines selbständigen Handwerkers verbleiben, die Mitgliedschaft noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie ihr Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (5) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 53 Wahlrecht der Gesellen (§ 70 HwO)

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstands können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

§ 54 Wählbarkeit der Gesellen (§ 71 Abs. 1 HwO)

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. volljährig ist,
2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Innung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

Nicht wählbar sind Personen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind, während der im Urteil bestimmten Zeit.

§ 55 Kurzzeitige Arbeitslosigkeit eines Gesellen (§ 71a HwO)

Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht nach den §§ 53 und 54 unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 56 Wahl zum Gesellenausschuss (§ 69 Abs. 3 Satz 2 HwO)

Zum Zwecke der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist eine Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen einzuberufen. Die Handwerksinnung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten.

§ 57 Wahlleiter und Wahlversammlung (§ 69 Abs. 3 Satz 1 HwO)

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt einem in der Wahlversammlung zu wählenden Wahlleiter, der nicht die Voraussetzungen des § 54 erfüllen muss.
- (2) Zeit und Ort der Wahlversammlung bestimmt der amtierende Gesellenausschuss. Im Falle des Nichtvorhandenseins der Vorsitzende der Innung. Die Abstimmungszeit ist so zu legen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall oder Aufwendungen werden durch die Innung nicht ersetzt.
- (3) Die Innung hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Innung (§ 76) einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise auf die Wahl zuzulassen.
- (4) Der Wahlleiter leitet die Wahlversammlung. Er hat dafür zu sorgen, dass der Ablauf der Wahl ordnungsgemäß erfolgt. Der Wahlversammlung ist vor Beginn der Wahl das Wahlverfahren zu erläutern.
- (5) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und die Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten mit verdeckten Stimmzetteln in allgemeiner, unmittelbarer und gleicher Wahl gewählt.

§ 58 Wahlverfahren (§ 69 Abs. 3 Satz 2 und 4 HwO)

- (1) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in der Wahlversammlung dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter prüft die mündlich oder schriftlich gemachten Wahlvorschläge, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 54) erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind vom Wahlleiter vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekannt zu geben.
- (2) Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich die wahlberechtigten Gesellen durch einen Personalausweis ausweisen. Stimmzettel und Wahlumschläge stellt die Innung zur Verfügung.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen dem Wahlleiter.
- (4) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlleiter fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten3... 2 als Mitglieder, die folgenden ..3..... als Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 59 Wahlwiederholung (§ 69 Abs. 3 Satz 3 HwO)

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von der Innung im Veröffentlichungsorgan (§ 76) innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. In der Aufforderung der Innung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (Abs. 2) bekannt zu geben. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf diese Aufforderung hinzuweisen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstands auf die Wahl zuzulassen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von ebenso vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und

² Anzahl je nachdem, welche Anzahl in § 52 Abs. 1 bestimmt ist.

Stellvertreter für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Der Wahlvorschlag muss nicht von anderen wahlberechtigten Gesellen unterschrieben sein.

- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von 30 Tagen seit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Veröffentlichungsorgan der Innung (§ 76) bei dem Wahlleiter eingereicht werden.
- (4) Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.
- (5) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge, ob die in ihnen genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 54) erfüllen und ob die Wahlvorschläge den Erfordernissen des § 59 Abs. 2-4 entsprechen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind nach dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.
- (6) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.
- (7) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so werden die Wahlberechtigten zur schriftlichen Wahl aufgefordert. Der Wahlvorstand übermittelt jedem Innungsmitglied, das wahlberechtigte Gesellen beschäftigt, die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln, auf denen sämtliche eingereichten Wahlvorschläge mit den Namen sämtlicher Bewerber aufgeführt sind, sowie je zwei verschließbare Umschläge und teilt den Termin mit, bis zu welchem der ausgefüllte Stimmzettel spätestens beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.
- (8) Der Wahlberechtigte kennzeichnet mit einem Kreuz den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will. Änderungen am Wahlvorschlag, insbesondere durch Ausstreichen eines Namens, Hinzufügen eines anderen Namens oder durch Umstellen der Reihenfolge, sind unzulässig und machen die Stimme ungültig.
- (9) Der Wahlberechtigte legt den ausgefüllten Stimmzettel in den einen Umschlag und verschließt ihn. Diesen Umschlag legt er zusammen mit der Bescheinigung des Arbeitgebers über seine Beschäftigung in dessen Betrieb in den zweiten Umschlag und übersendet diesen dem Wahlvorstand.
- (10) Der Wahlvorstand sammelt die fristgerecht eingegangenen Stimmen und prüft an Hand der beiliegenden Beschäftigungsbescheinigungen die Wahlberechtigung der abstimmenden Gesellen.
- (11) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Sitze im Gesellenausschuss werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmzahlen in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1,2,3,4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen soviel Höchstzahlen ausgesondert werden als Bewerber zu wählen sind (d'Hondt'sches System). Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Sitze im Gesellenausschuss wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die Stellvertreter sind der Reihe nach aus den nicht gewählten Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, denen die zu vertretenden Mitglieder angehören.

§ 60 Wahlergebnis (§ 69 Abs. 5 HwO)

- (1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung sind Name und Anschrift des Gewählten anzugeben.

§ 61 Versammlungen des Gesellenausschusses

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Altgesellen).
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Im übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 62 Ehrenamt des Gesellenausschusses (§ 69 Abs. 4 HwO)

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Innung entschädigt. § 38 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Gesellenausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die Mitglieder des Gesellenausschusses sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts freizustellen.

§ 63 Beiträge und Gebühren (§ 73 i.V.m. § 113 Abs. 2 Satz 2, 3, 8, 10 HwO)

- (1) Die der Innung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Diese Kosten sind dem Arbeitgeber auf Antrag von der Innung zu erstatten.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.

Der Zusatzbeitrag wird erhoben³

- ~~— in einem Hundertsatz des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages~~
- ~~— in einem Hundertsatz des Gewerbekapitals~~
- ~~— in einem Hundertsatz des Gewerbeertrages~~
- ~~— in einem Hundertsatz des Gewinns aus Gewerbebetrieb~~
- in einem Tausendsatz der Lohn- und Gehaltssumme.

Bei Mischbetrieben, die neben den handwerklichen oder handwerksähnlichen Leistungen aus dem Fachbereich der Innung auch andere gewerbliche Leistungen erbringen, ist der Zusatzbeitrag um den Beitragsanteil für die anderen gewerblichen Leistungen zu verringern. Der Verwaltungsbereich ist hierbei anteilmäßig auf die einzelnen Gewerbezweige umzulegen. Dies gilt ebenso für Innungsmitglieder, die auch der Industrie- und Handelskammer pflichtgemäß angehören.

- (3) Soweit die Innung ihre Beiträge nach Gewerbesteuermessbetrag, dem Gewerbekapital, dem Gewerbeertrag oder dem Gewinn aus Gewerbebetrieb bemisst, richtet sich die Zulässigkeit der Mitteilung der hierfür erforderlichen Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden für die Beitragsbemessung nach § 31 der Abgabenordnung.

Soweit die Beiträge nach der Lohnsumme bemessen werden, sind die beitragspflichtigen Innungsmitglieder verpflichtet, der Innung Auskunft durch Übermittlung eines Doppels des Lohnnachweises nach § 165 Sozialgesetzbuch VII zu geben.

³ Es ist eine Festlegung auf eine bestimmte Beitragsbemessungsgrundlage notwendig. Nichtzutreffendes bitte streichen.

Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Innung ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen. Insbesondere wird die Innung ermächtigt, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekannt geben zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften und Krankenkassen von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragssatzfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

- (4) Sofern die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag zum Zeitpunkt der Beitragsveranlagung für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der Beitrag auf der Grundlage der letzten bekannten Bemessungsgrundlage oder der Verhältnisse des Vorgängers im Wege der Schätzung vorläufig veranlagt werden. Wird die endgültige Bemessungsgrundlage bekannt, erfolgt eine Beitragsberichtigung.
- (5) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (7) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (8) Die Beitragsverpflichtung beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 10 Abs. 1) folgenden Monats. Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (9) Die Innung kann für die Benutzung der von ihr betriebenen Einrichtungen Gebühren erheben. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (10) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstands nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

§ 64 Haushaltsplan

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Feststellung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Innung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2, § 4) mit eigener Haushaltsführung sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und etwaiger Nebenhaushaltspläne sind bei der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben hat die Innungsversammlung gesondert zu beschließen.

§ 65 Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand der Innung hat innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse (§ 4) eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Vermögensbewegungen sind im Einzelnen gesondert zu erläutern. § 4 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Hand-

werkskammer einzureichen.

§ 66 Kassenführung

Der Geschäftsführer, sonst der vom Vorstand bestellte Kassenführer, ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse und, soweit die Nebensatzungen nicht etwas anderes bestimmen, auch der Nebenkassen verantwortlich.

§ 67 Kassenprüfung

Die Innungskassen sowie die Nebenkassen sind jährlich durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Innungsvermögen ordnungsgemäß erfasst und angelegt ist. Über die Prüfung ist dem Vorstand zu berichten.

§ 68 Richtlinien der Kassenführung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen sind getrennt von einander zu verbuchen.
- (2) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung gelten im Übrigen die Bestimmungen einer Haushaltsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 69 Vermögensverwaltung

Bei der Anlage des Vermögens der Innung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

§ 70 Schadenshaftung (§ 74 HwO)

Die Innung ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 71 Änderung der Satzung und Auflösung der Innung (§ 62 Abs. 2 HwO)

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen, auf Fusion von Innungen sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zusammen mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Innung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind, wobei zwischen dem Tag des Versands der Einladung und dem Tag der Innungsversammlung mindestens zwei Wochen liegen müssen.
- (3) Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Fusion von Innungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich⁴.
- (4) Der Beschluss auf Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Feststellung der Mehrheit in diesem Falle wird ausschließlich nach den Ja- bzw. Nein-Stimmen errechnet. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen und abzuhalten, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten gefasst werden kann.

⁴ Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht erschienen.
Beispiel: Bei 100 Stimmberechtigten gelten 20 aufgrund von Enthaltungen oder Ungültigkeit als nicht erschienen. Von den verbleibenden 80 erschienenen Stimmberechtigten müssen folglich mindestens 60 Ja- Stimmen abgegeben werden, um die für den Beschluss erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit zu erreichen.

- (5) Die nach Abs. 3 und 4 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 72 Auflösung der Innung durch die Handwerkskammer (§ 76 HwO)

Die Innung kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Innungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

§ 73 Insolvenzverfahren (§ 77 HwO)

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Innung hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 74 Liquidation (§ 78 HwO)

- (1) Wird die Innung durch Beschluss der Innungsversammlung oder durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Innungsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung der Innung ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Innung (§ 76) bekannt zu machen.
- (3) Wird eine Innung geteilt oder wird der Innungsbezirk neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der für den Sitz der Innung zuständigen Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die für den Innungsbezirk zuständige Handwerkskammer. Erstreckt sich der Innungsbezirk auf mehrere Handwerkskammerbezirke, so kann die Genehmigung oder Entscheidung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Handwerkskammern ergehen.
- (4) Im Fall der Auflösung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr, etwaige Rückstände an Beiträgen und Gebühren sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (5) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes, für das die Innung errichtet war, überwiesen.

§ 75 Rechtsaufsicht (§ 75 HwO)

- (1) Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer in deren Bezirk die Innung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Beauftragte der Handwerkskammer sind berechtigt, an den Sitzungen der Innung und ihrer Organe teilzunehmen.

§ 76 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen durch Rundschreiben, bei Beschlüssen mit Normcharakter in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen. Einer

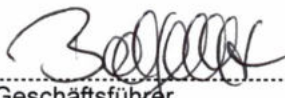
Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer werden die in der Satzung der Handwerkskammer genannten weiteren Veröffentlichungswege gleichgestellt.

Beschlossen in der Innungsversammlung am 19. November 2021

in Hamburg

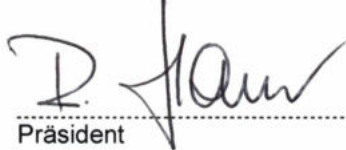

Vorstandsvorsitzender
(Obermeister)




Geschäftsführer

Genehmigt gemäß § 56 Abs. 1 (bzw. § 61 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 8) Handwerksordnung*.

Lübeck, den 14. 1. 2022
HANDWERKSKAMMER LÜBECK


Präsident



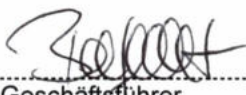

Hauptgeschäftsführer

Vorstehende Satzung, die mit dem Beschluss der Innungsversammlung vom 19. November 2021 übereinstimmt, wird hiermit ausgefertigt.


Ort, Datum: Ratzeburg, 20.01.2022


Vorstandsvorsitzender
(Obermeister)




Geschäftsführer

Veröffentlicht gemäß § 76 im Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer bzw. in dem diesem gleichgestellten Wege der Veröffentlichung in/unter www.hwk-luebeck.de/amtliches am 20.01.2022


(Geschäftsführer; wenn verhindert od.
nicht bestellt, weit. Vorstandsmitglied)

* Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.